

## INFORMATION ZUR FÖRDERUNG DER LEHRAUSBILDUNG IM RAHMEN DER DUALEN AKADEMIE

**Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen können für die Ausbildung von AHS-MaturantInnen im Rahmen der Dualen Akademie einen pauschalierten Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung (LST 18+) erhalten.**

### Wer?

Diese Förderung können Unternehmen erhalten, die nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden. Ausgenommen sind der Bund, politische Parteien sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

### Für wen?

Gefördert werden kann die Lehrausbildung von Erwachsenen (Über 18-jährigen), die an einer AHS die Reifeprüfung abgelegt haben und über keine weiteren beruflichen Qualifikationen verfügen. Eine Vormerkung beim AMS vor Lehr-/Ausbildungsbeginn ist Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe.

### Wo?

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmen bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn vor Aufnahme des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt. Die Beantragung (Begehrensstellung) erfolgt vor Ausbildungsbeginn elektronisch über das [eAMS-Konto für Unternehmen](#).

### Wie viel?

Die Lehrlingsentschädigung muss mindestens in Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohns / Mindestgehalts für Hilfskräfte im Beruf bezahlt werden. Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung in pauschalierter Form ausbezahlt.

### Beihilfenhöhe

✓ <b>Personen über 18 Jahre, die eine Lehrlingsentschädigung mindestens in Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohns / Mindestgehalts für Hilfskräfte im Beruf erhalten<sup>2</sup></b>	<b>Förderbetrag monatlich</b>	<b>max. Förderdauer</b>
	EUR 755,-	1. Förderjahr <sup>1</sup>
	EUR 755,-	2. Förderjahr <sup>1</sup>
	EUR 500,-	3. Förderjahr <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Für jedes Lehr-/Ausbildungsjahr ist ein eigenes Begehren zu stellen. Für eine Weitergewährung der Förderung ist das Begehren rechtzeitig vor Beginn des Folgelehrjahres einzubringen. Wird dieses Begehren später eingebracht, kann die Beihilfe erst ab dem Tag gewährt werden, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde.

<sup>2</sup> Bei Branchen ohne Kollektivvertrag gilt ein angemessener Lohn / ein angemessenes Gehalt.